

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

44. Jahrgang	ausgegeben am 8. Oktober 2015	Nr. 6/2015
--------------	-------------------------------	------------

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Während der **Herbstferien**, Montag, **5. Oktober 2015**, bis einschl. Sonntag, **18. Oktober 2015**, gelten folgende **Öffnungszeiten**:

montags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags, mittwochs und donnerstags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr - Spielenachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ab Montag, **19. Oktober 2015**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Am Sonntag, **1. November 2015**, Allerheiligen, bleibt das Hallenbad **geschlossen**.

- geänderte Öffnungszeiten ab 1. November 2015 -

montags	geschlossen	
dienstags, mittwochs und donnerstags	06.45 - 08.00 Uhr	Frühschwimmen
	08.00 - 14.00 Uhr	Familienbad/Schulschwimmen
	14.00 - 21.15 Uhr	Familienbad
freitags	08.00 - 14.00 Uhr	Familienbad/Schulschwimmen
	14.00 - 21.15 Uhr	Familienbad
	15.00 - 17.00 Uhr	Spielenachmittag
samstags	11.00 - 16.00 Uhr	Familienbad
sonntags	09.00 - 13.00 Uhr	Familienbad

Die Badezeit ist weiterhin unbegrenzt, kann aber im Einzelfall auf zwei Stunden (einschl. Aus- und Ankleiden) begrenzt werden, sofern der Badebetrieb dies erfordert. Die Wasserflächen müssen an allen Tagen 15 Minuten vor der jeweiligen Schließungszeit verlassen werden.

- Eintrittspreise ab 1. November 2015 -

	Einzelkarte / €	10er-Karte / €	20er-Karte / €
Erwachsene	4,00	35,00	65,00
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	2,00	17,50	32,50
Schüler, Studenten bis 27 Jahre (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises)	2,00	17,50	32,50
Kleinkinder (bis einschl. 3 Jahre)	freier Eintritt		

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2016/17

Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 am 1. August 2016 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2009 bis 30.09.2010 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2016/17 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagschule (OGS). Derzeit wird sie von 260 Kindern in 11 Klassen besucht. Sie gehört zu den 14 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, besondere Begabungen zu erkennen und zu fördern. Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GU-Schule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagoginnen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge ist an folgendem Termin an der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße, möglich:

**Freitag, 30.10.2015,
von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung**.

Einschulung auf Antrag

Kinder, die nach dem 30. September 2010 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in

ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 24. August 2015

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Binderfarben/Dispersionsfarben - keine Entsorgung über Schadstoffmobil!

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeindeverwaltung auf Folgendes hin:

Binderfarben/Dispersionsfarben sind wasserlöslich und enthalten nur sehr geringe oder gar keine organischen Lösungsmittel und gehören deshalb **nicht** zu den schadstoffhaltigen Abfällen.

Eingetrocknete oder eingedickte Dispersionsfarben müssen dem Restabfall über die Restmülltonne zugeführt werden. Lassen Sie die Farbreste bei offenem Farbeimer austrocknen (ggf. auch mit einer Hand voll Sand vermischt) und entsorgen die getrocknete Farbe über den Hausmüll. Das Schadstoffmobil nimmt diese Farben nicht mehr entgegen. Leere bzw. "pinselreine" Farbeimer gehören in den „gelben Sack“.

Fundsachen

- 1 Damenfahrrad
- 2 Schlüsselbunde
- 1 Digitalkamera

Informationen an die Einwohnerinnen und Einwohner zum neuen Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind. Wissenswerte Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

Anmeldung und Abmeldung

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird, oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich, sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wer in das Ausland umzieht kann bei der Abmeldung künftig bei der Meldebehörde seine Anschrift im Ausland hinterlassen. Die Auslandsanschrift wird im Melderegister gespeichert. In diesem Fall kann die Behörde z. B. im Zusammenhang mit Wahlen mit der Bürgerin oder dem Bürger Kontakt aufnehmen.

Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch bei der Meldebehörde, die für die Hauptwohnung zuständig ist.

Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Wieder eingeführt wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinanmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. die Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbestätigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Aktuelle Informationen hierzu stellt die Meldebehörde bereit.

Einen Vordruck zur Wohnungsgeberbestätigung finden Sie auf der Homepage www.waldfeucht.de unter der Rubrik „Downloads“. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 02455/399-0.

Immer nah dran: EWV- Energieberater kommen ins Rathaus

Waldfeucht. Jede Menge Tipps zum Energiesparen gibt es am Mittwoch, dem **21. Oktober 2015**, im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Raum Nr. 11. Dort sind dann erneut die Energieberater der EWV zu Gast und beantworten von **14.00 Uhr bis 17.00 Uhr** alle Fragen rund um die persönliche Energielieferung.

Welcher Strom- und Erdgasstarif ist für mich am sinnvollsten? Wie kann ich beim Heizen effektiv Energie sparen? Lohnt sich die Sanierung eines Altbaus? Und gibt es dafür spezielle Förderprogramme? Komplexe Fragen wie diese stellen sich interessierte Verbraucher immer wieder. Doch meist ist es gar nicht so einfach, konkrete und kompetente Antworten zu bekommen. Denn in der Regel spielt die individuelle Situation des Kunden eine wichtige Rolle beim Thema Energie – auf viele Fragen gibt es daher keine Standardantworten.

Daher sind die Fachleute der EWV regelmäßig in den Rathäusern der Region unterwegs. „Der persönliche Kontakt zum Kunden liegt uns sehr am Herzen. Die Beratung betrachten wir als Service, der unseren Kunden lange Wege erspart und es ermöglicht, alle Anliegen direkt vor Ort zu regeln“, erläutert Udo Müllenberg, Abteilungsleiter Vertrieb Privatkunden bei der EWV. Im Gepäck haben die Energieberater immer auch kostenloses Informationsmaterial zu den verschiedensten Themen.

Kompetente und individuelle Beratung sind ein wichtiger Bestandteil des EWV-Service. Aus diesem Grund bietet die EWV neben der persönlichen Beratung vor Ort eine Reihe weiterer Optionen an. Verbraucher können zum Beispiel ins Kundenzentrum der EWV nach Stolberg kommen, anrufen, die Energieberater per E-Mail kontaktieren oder einen persönlichen Termin vereinbaren. Interessiert? Dann wenden Sie sich an die kostenlose Hotline 0800 398 1000.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 29. September 2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).

Gleichzeitig wurde nach § 101 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2014 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 72.555.378,20 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.610.215,25 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2014 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2014 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2014 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktivseite		€
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	13.840,00
1.2	Sachanlagen	67.166.276,68
1.3	Finanzanlagen	4.146.187,88
		71.326.304,56
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	408.670,55
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	734.827,69
2.3	Liquide Mittel	44.682,29
		1.188.180,53
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.893,11
	Bilanzsumme	72.555.378,20

Passivseite		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	20.242.437,82
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00
1.4	Jahresfehlbetrag	-1.610.215,25
		18.632.222,57
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	18.064.603,58
2.2	für Beiträge	10.079.856,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	509.816,99
2.4	Sonstige Sonderposten	3.039.028,00
		31.693.304,57
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	7.445.166,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	164.100,91
3.3	Sonstige Rückstellungen	679.085,86
		8.288.352,77
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	11.271.814,73
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	45.897,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	154.544,95
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	618.978,16
4.8	Erhaltene Anzahlungen	763.943,82
		12.855.178,66
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.086.319,63
	Bilanzsumme	72.555.378,20

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.808.707,42
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.339.437,12
+ Sonstige Transfererträge	119,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.048.075,10
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	197.073,94
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	557.236,94
+ Sonstige ordentliche Erträge	907.635,30
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
= Ordentliche Erträge	13.858.284,82
- Personalaufwendungen	- 3.405.190,50
- Versorgungsaufwendungen	- 584.593,02
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.274.234,40
- Bilanzielle Abschreibungen	- 1.501.677,75
- Transferaufwendungen	- 6.936.070,25
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 635.904,99
= Ordentliche Aufwendungen	- 15.337.670,91
= Ordentliches Ergebnis	- 1.479.386,09
+ Finanzerträge	164.928,38
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 295.757,54
= Finanzergebnis	- 130.829,16
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 1.610.215,25
+ Außerordentliche Erträge	0,00

- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	0,00
= Jahresergebnis	- 1.610.215,25

nachrichtlich:	
Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	12.038,50
Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.689,43
Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00
Verrechnungssaldo	10.349,07

Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.818.366,15
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.860.329,26
+ Sonstige Transfereinzahlungen	31.683,23
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.941.479,44
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	307.663,52
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	608.964,07
+ Sonstige Einzahlungen	638.917,20
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	164.903,24
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.372.306,11
- Personalauszahlungen	-3.116.901,42
- Versorgungsauszahlungen	-467.636,39
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.193.783,06
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-356.819,74
- Transferauszahlungen	-6.967.984,57
- Sonstige Auszahlungen	-362.053,86
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-13.465.179,04
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-92.872,93
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	595.277,71
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	442.737,09
= Saldo aus Investitionstätigkeit	152.540,62
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	59.667,69
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.800.000,00
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.189.040,41
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-389.040,41
= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln	-329.372,72
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	234.884,76
= Liquide Mittel	94.487,96

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 30. September 2015
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen

8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 30. September 2015

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW.) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S. 213), in der zurzeit geltenden Fassung, und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 29. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht vom 19. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 8/2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 6/2014) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Das Bestreuen der Grabstätten mit Steinsplitt oder Asche sowie das Aufstellen unwürdiger Blumengefäße (Konservendosen u.a.) sind nicht gestattet. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies (aus Natursteinen) und Rindenmulch ist gestattet. Die Kiesfläche muss so gestaltet sein, dass sie der Würde eines Friedhofes entspricht. Ausgenommen ist der Friedhof in Haaren. Hier ist auch das Bestreuen der Grabstätten mit Kies nicht gestattet.

II.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 30. September 2015
Der Bürgermeister
Schrammen

Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Am Eckert“ vom 30. September 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der z.Zt. gültigen Fassung, und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Dezember 1972 (Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 7/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Januar 1984 (Amtsblatt für den Gemeindebezirk Waldfeucht Nr. 1/1984), hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 29. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Straße "Am Eckert" wird gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht den Anliegerstraßen - Sonderform Mischfläche - zugeordnet.

§ 2

Zur Ermittlung des Anteils der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand werden

- a) die anrechenbare Breite der Straße auf 8,50 m und des Wendehammers auf 9,70 m
- b) der Anteil der Beitragspflichtigen auf 50 %

festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Waldfeucht.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Straße „Am Eckert“ in Obspringen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 30. September 2015
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ für das Grundstück Gemarkung Braunsrath, Flur 14, Flurstück 302 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

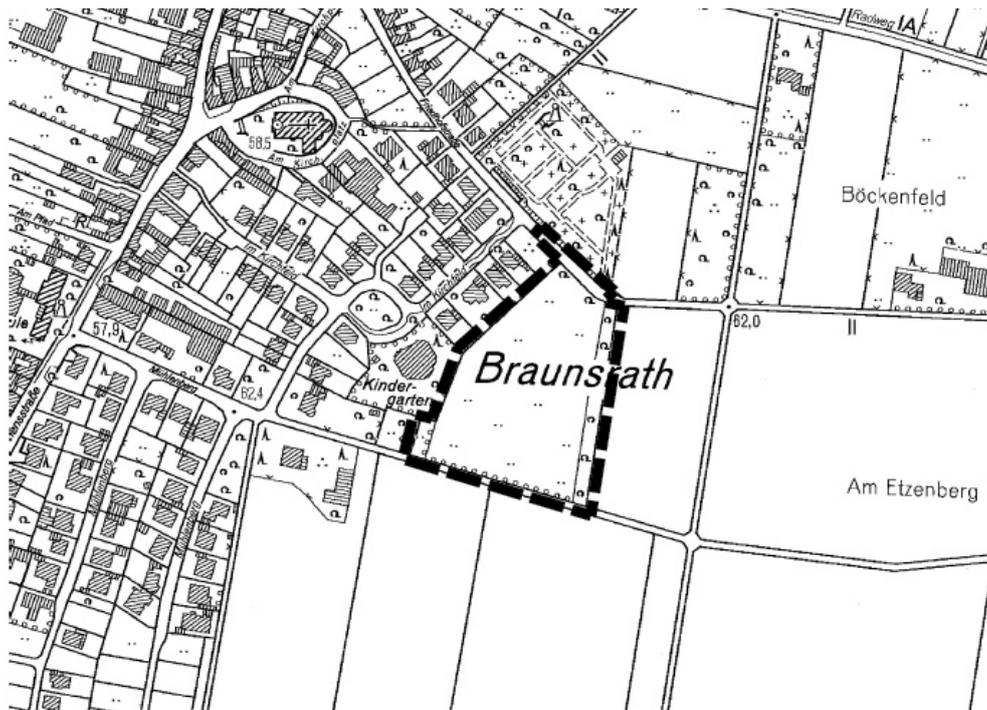
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht für das Grundstück Gemarkung Braunsrath, Flur 14, Flurstück 302 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu ändern (45. Änderung). – Aufstellungsbeschluss-
Durch die Änderung sollen die „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für die Wohnbebauung“ geändert werden.“

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 29.09.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Begründung und Umweltbericht zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Flächennutzungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

**vom 19. Oktober 2015
bis einschließlich 20. November 2015**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.05.2015, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (45. Änderung) – Aufstellungsbeschluss –, sowie der Beschluss vom 29.09.2015, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 30. September 2015
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ für das Grundstück Gemarkung Braunsrath, Flur 14, Flurstück 302 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

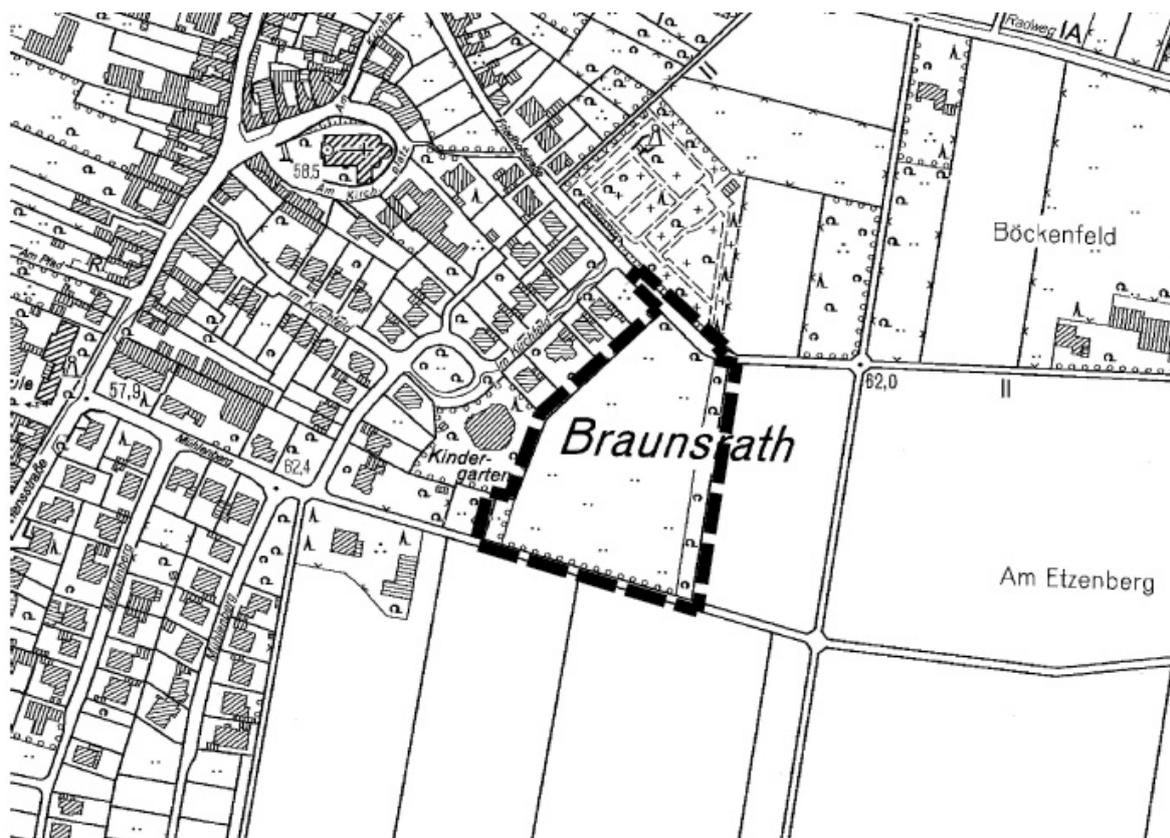
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 05.05.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 32 „Hinter der Kirche“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern (4. Änderung). - Aufstellungsbeschluss -
Ziel der Änderung ist es, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Braunsrath, Flur 14, Flurstück 302, Wohnbauflächen zu entwickeln.“

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 29.09.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Hinter der Kirche“ einschließlich der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht mit Landschaftspflegerischem Fachbeitrag, Fachbeitrag zum Artenschutz (Vorprüfung) und Bodengutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Bebauungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 19. Oktober 2015 bis einschließlich 20. November 2015

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 05.05.2015, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Hinter der Kirche" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen – Aufstellungsbeschluss -, sowie der Beschluss vom 29.09.2015, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 30. September 2015
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 29.09.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel der Änderung ist es, die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten und Stellplätze zu ändern.“

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
und
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“ in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 29.09.2015, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Bocket“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs.

6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 30.09.2015
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Weitergabe von Meldedaten nach § 58c Soldatengesetz

Durch das Wehrrechtsänderungsgesetz wurde die Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 ausgesetzt. Eine regelmäßige Wehrerfassung findet nur noch im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt. Stattdessen wurde ein freiwilliger Wehrdienst eingeführt.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften hat die Meldebehörde dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Name, Vorname und Anschrift derjenigen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit mitzuteilen, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Hiergegen hat der Betroffene ein kostenloses **Widerspruchsrecht**.

Von dem Widerspruchsrecht kann bei der Anmeldung durch Erklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes Gebrauch gemacht werden.

Waldfeucht, 30. September 2015
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Telefon: (0 24 55) 3 99-0

Gemeinde Waldfeucht

E-Mail-Adresse

Internet

Telefax: (0 24 55) 3 99 77

Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

Gemeinde@Waldfeucht.de

http://www.Waldfeucht.de

Zimmer 8	Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen	3 99-10
Zimmer 9	Vorzimmer Andrea Offermanns <i>Fax</i>	3 99-11 4 07 77-11
Zimmer 7	Dezernent Herbert Thißen, Allg. Vertreter des Bürgermeisters	3 99-20

Dezernat I Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen				Dezernat II Dezernent: Herbert Thißen			
Fachbereich 1 Zentrale Dienste		Fachbereich 2 Finanzen		Fachbereich 3 Ordnung und Soziales		Fachbereich 4 Bauen	
Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon	Zi.	Telefon
<i>Fax</i>	4 07 77-11	<i>Fax</i>	4 07 77-43	<i>Fax</i>	4 07 77-09	<i>Fax</i>	4 07 77-23
<i>Personalangelegenheiten, Organisation und EDV</i>		<i>Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegenschafts- und Sportangelegenheiten</i>		<i>Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen</i>		<i>Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof und Wasserversorgung</i>	
10	Robert Schmitz, Fachbereichsleiter 3 99-12	13 a	Johannes Blank, Fachbereichsleiter 3 99-42	3 b	Bernd Görtz, Fachbereichsleiter 3 99-30	7	Herbert Thißen, Fachbereichsleiter 3 99-20
9	Marlies Meuser 3 99-13	13	Gottfried Beiten 3 99-40	3 a	Heinz-Peter Mühren 3 99-31		Allg. Vertreter des Bürgermeisters
9	Andrea Offermanns 3 99-11	13	Marlies Esser 3 99-43	3 a	Brigitte Weinsheimer 3 99-33	5	André Geffers 3 99-22
10	Sascha Reuter 3 99-19	14 a	Jasmin Lindt 3 99-41	3	Kathrin Pristat 3 99-36	6	Daniela Borg 3 99-24
		14 a	Manfred Jaeger 3 99-44	3	Maria Storms 3 99-39	5	Elke Schröders 3 99-21
	Sitzungssaal 3 99-18		Kasse		Standesamtswesen, Wohngeld,	4	Petra Claßen 3 99-23
	Serverraum 3 99-16	14	Wilfried Poschen 3 99-51		Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Versicherungsangelegenheiten, Rentenangelegenheiten	5	Theo Schröders 3 99-25
15	Kopierraum 3 99-14	14	Berti Schollbach 3 99-50	2	Josef Schmitz 3 99-35	Außenstellen	
Außenstellen		Außenstellen		1	Andrea Bürschgens 3 99-38	Bauhof	5 31
	Polizeiposten Waldfeucht 3 99-89		Hallenbad Haaren 6 24			<i>Fax</i>	39 81 55
	5 24		Gemeindekindergarten Haaren 4 09			Gemeindewasserwerk	7 57
	Kreisjugendamt		<i>Fax</i> 4 07 77 54			<i>Fax</i>	93 04 54
	Anna-Lena Richter 3 99-80		Sekundarschule Haaren 31 01				
	Markus Feenstra 3 99-81		Hausmeister Hubert Schmitz 9 30 92 13				
	Bernhard Meuffels (01 74) 16 17 16 8		<i>Fax</i> 30 44				
	Patricia Hülsbeck (01 73) 53 51 53 3		KGS Haaren 9 30 92 12				
			<i>Fax</i> 39 80 06				